

Antrag

der Abgeordneten **Ing. Mag. Teufel, Landbauer, MA, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Ersatzlose Abschaffung des Interessentenbeitrages**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen der Bundesregierung bekommen die niederösterreichischen Betriebe mit voller Härte zu spüren. Tausende Unternehmen sind massiv bedroht und somit stehen auch Tausende Unternehmer vor den Trümmern ihrer Existenz. Zehntausende in diesen Betrieben Beschäftigte sind arbeitslos, in Kurzarbeit oder haben berechtigte Sorgen um ihre berufliche Zukunft. Die geplante Aussetzung des Interessentenbeitrages für das Jahr 2021 geht daher nicht weit genug. Nachhaltige Unterstützung für heimische Unternehmen bringt einzig und allein die sofortige und ersatzlose Abschaffung.

Durch die im Gesetz vorgesehene Deckelung nach oben sind schon bisher kleine Betriebe im Verhältnis zum Umsatz übermäßig belastet und große Betriebe bevorzugt worden. Diese dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Tatsache lässt gerade unter diesen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine ersatzlose Abschaffung des Interessentenbeitrages und eine damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende nachhaltige Entlastung der niederösterreichischen Betriebe zu einem dringenden Gebot der Stunde werden.

Um die finanzielle Situation der ohnehin schon angeschlagenen Gemeinden nicht noch weiter zu verschärfen, sind aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine gemeinschaftliche Landesabgabe handelt und somit der Abgabenertrag zwischen Land und Gemeinden geteilt wird, den Gemeinden die dadurch entgehenden Einnahmen vom Land Niederösterreich in voller Höhe zu vergüten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die ersatzlose Abschaffung des Interessentenbeitrages aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, eine Berechnungsmethode zu erarbeiten, um den Gemeinden die durch die ersatzlose Abschaffung des Interessentenbeitrages entgehenden Einnahmen in voller Höhe zu vergüten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 18. März 2021 erfolgen kann.